

Dortmunder Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Nr. 14 – 82. Jahrgang

Freitag, 10. April 2026

Inhalt Seite

Tagesordnungen

In der 16. KW 2026 finden folgende Sitzungen statt:

Inklusionsbeirat 328

Mittwoch, 15.04.2026, 17 Uhr

Saal Hanse, Rathaus,

Friedensplatz 1, 44135 Dortmund

Behindertenpolitisches Netzwerk 328

Donnerstag, 16.04.2026, 16 Uhr

Saal der Partnerstädte, Rathaus,

Friedensplatz 1, 44135 Dortmund

Öffentliche Bekanntmachungen

Bauleitplanung; Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 161 – Gewerbegebiet Aplerbeck-Ost – (gleichzeitig teilweise Änderung der Bebauungspläne Ap 112 und Ap 151), hier: Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit 330

Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes Hom 275 – Luisenglück –, hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes 335

Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes Hom 275 – Luisenglück –, hier: Förderung von Schallschutzmaßnahmen 338

Einladung 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Dortmund und Schwerte (2/II) am 18. Mai 2026 339

Beabsichtigte Teileinziehung eines Teilschnittes der Uranusstraße 339

Inhalt Seite

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Ausschreibung Rahmenvertrag für die Lieferung von Kinderfahrzeugen 340

Herausgeber:

Stadt Dortmund, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Marketing + Kommunikation, Betenstraße 19, 44137 Dortmund, Telefon: 0231 50-26287, 0231 50-25661, 0231 50-24873 • Telefax: 0231 50-26290 • E-Mail: dortmunder_bekanntmachungen@stadtdo.de • Internet: www.dortmund.de - Erscheinungsweise: freitags - kostenlos • Bezugsquelle: Stadt Dortmund, Fachbereich Marketing + Kommunikation, 3. Etage, Zimmer 3.3, Betenstraße 19, 44137 Dortmund - Öffnungszeiten: montags bis mittwochs 8 bis 15.30 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr, freitags 8 bis 12 Uhr

Tagesordnungen

des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und Beiräte

In der 16. KW 2026
finden folgende Sitzungen statt:

- a) Rat der Stadt: keine Sitzung
- b) Ratsausschüsse: keine Sitzung
- c) Bezirksvertretungen: keine Sitzung
- d) Beiräte:

Inklusionsbeirat
Mittwoch, 15.04.2026, 17 Uhr
Saal Hanse, Rathaus,
Friedensplatz 1, 44135 Dortmund

Öffentliche Sitzung

- 1 **Regularien**
- 1.1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung
- 1.2 Benennung eines Beiratsmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.3 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.4 Feststellung der Tagesordnung
- 2 **Bericht aus dem Vorstand**
- 3 **Berichte**
- 3.1 Bericht der Inklusionsbeauftragten
- 3.2 Bericht der Behindertenbeauftragten
- 3.3 Berichte aus den Gremien
- 4 **Besetzung von Gremien durch den Inklusionsbeirat**
- 5 **Anträge / Anfragen**
- 5.1 Barrierefreie und inklusive Dokumente in der Stadtverwaltung (Paul Klammer)
- 6 **Verschiedenes**

Nicht öffentliche Sitzung

- 1 **Regularien**
- 1.1 Genehmigung der Niederschrift über die 24. Sitzung des Inklusionsbeirates am 07.01.2026
- 2 **Vorstellung der Ergebnisse der Einzelgespräche**

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Südwall 21–23, Zimmer 312 und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis:

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte per Mail unter inklusionsbeauftragte@stadtdo.de.

Lisa Stiller
Geschäftsführung

Behindertenpolitisches Netzwerk
Donnerstag, 16.04.2026, 16 Uhr
Saal der Partnerstädte, Rathaus,
Friedensplatz 1, 44135 Dortmund

Öffentliche Sitzung

- 1 **Regularien**
- 1.1 Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung
- 1.4 Genehmigung der Niederschrift
- 1.4.1 Genehmigung der Niederschrift vom 19.02.2026

- 2 Einwohnerfragestunde**
- 3 Berichte/Themen**
- 3.1 Berichte aus dem Behindertenpolitischen Netzwerk
- 3.2 Berichte aus den Ausschüssen
- 3.3 Besetzung von Unterarbeitsgruppen des Koordinierungsgremiums
- 3.4 Vertretung im Koordinierungsgremium
- 4 Vorlagen**
- 4.1 Integriertes Handlungskonzept Zentrale Nordstadt
– Endbericht „Verkehrsuntersuchung zur Neugestaltung der südlichen Münsterstraße“
Vorlage: 00897-26
Kenntnisnahme
- 4.2 Mehrbedarf
– Herrichtung HS Wickede als Interim Förderschule Geistige Entwicklung
Vorlage: 00892-26
Kenntnisnahme
- 4.3 Jahresbericht Schulsozialarbeit
Vorlage: 39242-25
Kenntnisnahme
- 5 Anfragen/Anträge**
- 6 Mitteilungen**

Nicht öffentliche Sitzung

- 1 Regularien**
- 1.1 Feststellung der Tagesordnung
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift vom 20.06.2024 (nicht öffentlicher Teil)
- 2 Vorlagen**
- 2.1 Vergabe
Vorlage: 00240-25/2
Kenntnisnahme
- 2.2 Entwicklung des nördlichen Umfelds des Dortmunder Hauptbahnhofs
Vorlage: 01018-26
Kenntnisnahme
- 2.3 Freibad Kosten
Vorlage: 01214-26
Kenntnisnahme

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Südwall 21–23, Zimmer 311, 44137 Dortmund und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis:

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter 0231 50-25901, per Fax unter oder per Mail unter behindertenbeauftragte@stadtdo.de.

Birgit R o t h e n b e r g
Vorsitz

Hinweis zur Einsicht in Sitzungsunterlagen

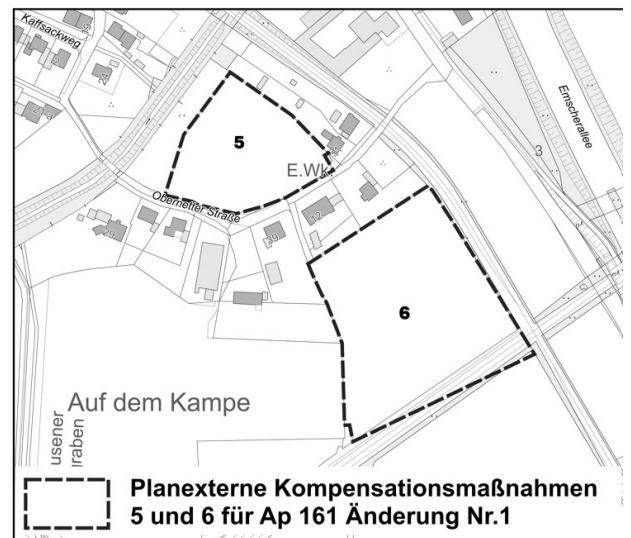
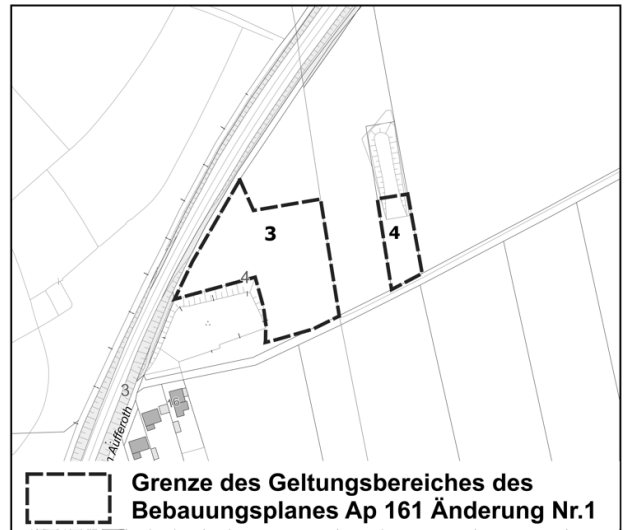
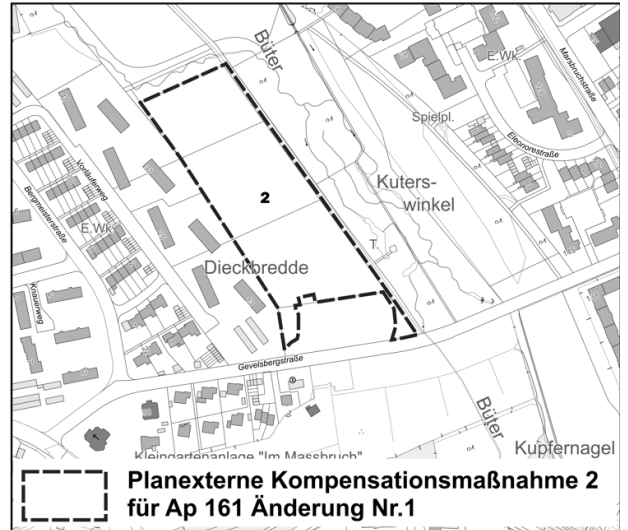
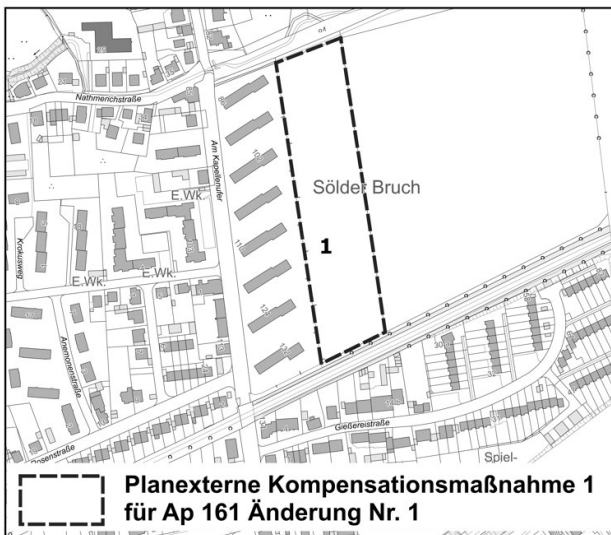
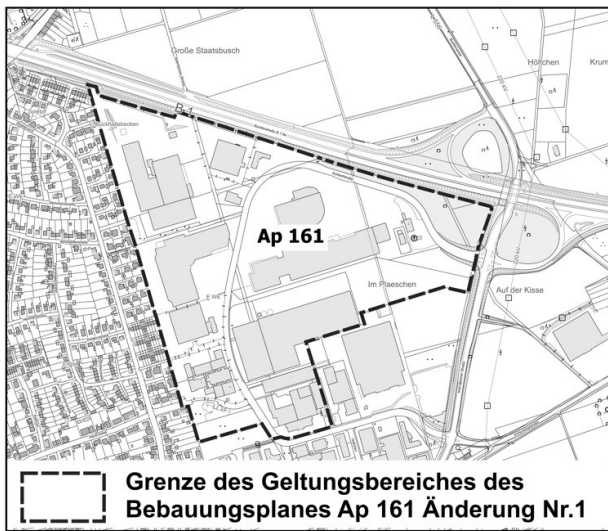
Die allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind: montags bis mittwochs 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, donnerstags 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, freitags 8 bis 12 Uhr.

Für die Bezirksverwaltungsstellen gelten folgende Öffnungszeiten: montags und dienstags 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, mittwochs und freitags 8 bis 12 Uhr, donnerstags 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr.

Im Internet unter www.dortmund.de

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung;
 Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 161
 – Gewerbegebiet Aplerbeck-Ost – (gleichzeitig
 teilweise Änderung der Bebauungspläne Ap 112
 und Ap 151),
 hier: Beschluss zur erneuten Beteiligung der
 Öffentlichkeit



Räumlicher Geltungsbereich der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 161:

Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Aplerbeck, Flur 4 und der Gemarkung Sölde, Flur 1. Die Größe des Plangebiets umfasst insgesamt rd. 38 ha.

Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Bundesstraße B1 (zukünftig Autobahn A40) begrenzt und verläuft vom Ende der Wohnbebauung in Höhe der Trapphofstraße / Bundesstraße B1 bis zur Autobahnabfahrt Dortmund-Sölde. Im Osten verläuft die Grenze des Geltungsbereichs dann von der Autobahnabfahrt Dortmund-Sölde in südlicher Richtung entlang der Köln-Berliner-Straße bis südlich der Einmündung Schleefstraße. Anschließend verläuft die Grenze nach Westen und endet oberhalb des bestehenden Grundstückes Schleefstraße 1 und verläuft anschließend nach Süden bis zur Schleefstraße. Somit wird das bestehende Firmengrundstück Schleefstraße 1 von der Änderung des Bebauungsplanes Ap 161 ausgenommen, die Firmengrundstücke Schleefstraße 1a und Schleefstraße 5 sind Teil des Änderungsverfahrens. Die Grenze verläuft sodann in westlicher Richtung entlang der Schleefstraße und schließt im Süden unterhalb der Freifläche des Firmengrundstückes Schleefstraße 8 ab. Im Westen endet der Geltungsbereich an der Wohnbebauung entlang der Trapphofstraße. Die Wohnbebauung ist nicht Teil des Änderungsverfahrens. Im Westen endet der Änderungsbereich an der Schleefstraße oberhalb des Firmengrundstückes Schleefstraße 14 und an der Wohnbebauung entlang der Trapphofstraße, welche nicht Bestandteil der Bebauungsplanänderung ist.

In den räumlichen Geltungsbereich der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 161 werden darüber hinaus in der Funktion für planexterne Kompensationsmaßnahmen die folgenden Flächen einbezogen:

Die Kompensationsmaßnahmen sind auf vier verschiedenen Teilflächen im Stadtbezirk Aplerbeck und zwei Teilflächen im Stadtbezirk Mengede verteilt. Alle befinden sich im unbebauten Landschaftsraum, der derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Die einzelnen Teilflächen sind auf der Planurkunde in ihrer Abgrenzung und mit der jeweiligen Flurstücksbezeichnung festgesetzt. Es handelt sich im Einzelnen um die

- Teilfläche 1: Kapellenufer, Gemarkung Sölde, Flur 11, Flurstück 358
- Teilfläche 2: Gevelsbergstraße, Gemarkung Aplerbeck, Flur 1, Flurstücke 69, 144, 526, 303 teilw. und 397 teilw.
- Teilfläche 3: Auferoth, Gemarkung Aplerbeck, Flur 11, Flurstück 175 teilw.
- Teilfläche 4: Auferoth, Gemarkung Sölde, Flur 9, Flurstück 24
- Teilfläche 5: Nette (Gemarkung Nette, Flur 4, Flurstück 391),
- Teilfläche 6 Nette (Gemarkung Nette, Flur 4, Flurstück 399)

(siehe Übersichtsplan Änderung Nr. 1 Ap 161 und Übersichtspläne Kompensationsmaßnahmen 1 bis 6, siehe Ziffer 3.2 der Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr.: 32058-23).

Planungsziele:

Der Bebauungsplan Ap 161 – Gewerbegebiet Aplerbeck-Ost – ist am 11.05.1990 als Satzung in Kraft getreten. Aufgrund unterschiedlicher Entwicklungsabsichten der einzelnen Eigentümer bzw. Unternehmen besteht das Bestreben, eine Änderung für einen Teilbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes zu erlangen. Als Art der baulichen Nutzung setzt der Bebauungsplan größtenteils Sonder- und Gewerbegebiete fest. Ein wesentliches Element ist der zwischen Wohnbebauung und dem gewerblichen Areal festgesetzte Immissionsschutzstreifen. Dieser soll auch im Rahmen der Änderungsplanung

erhalten bleiben. Nachfolgend werden die aktuellen Planungsabsichten für die einzelnen Entwicklungsbereiche dargestellt:

Teilbereich A:

Geplant ist ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „(G)EH/ Möbelmarkt“ mit max. 15.000 m² Verkaufsfläche und max. 10 % zentrenrelevanten Randsortimenten.

Teilbereich B:

Geplant ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Bau- und Gartenmarkt“.

Teilbereich C:

Vorgesehen sind der Umbau und die Aufwertung des Einkaufszentrums. Die Festsetzung soll zu Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Einkaufszentrum" geändert und die zukünftigen Sortimente, inkl. Verkaufsflächen, genauer definiert werden.

Teilbereich D:

Auf der Freifläche südlich der B1 ist eine bauliche Nutzung unter ökologischen Auflagen vorgesehen. Geplant ist ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „GEH/ Dienstleistungs- und Büropark“.

Teilbereich E:

Das Grundstück soll zukünftig baulich genutzt werden und zu einem Gewerbegebiet (GE) entwickelt werden.

Teilbereich F:

Der im Moment rechtsverbindliche Bebauungsplan Ap 161 entspricht hier nicht mehr der Bestandsbebauung und soll im Zuge des Bauleitplanverfahrens an die vorhandenen Nutzungen angepasst und dem ansässigen Unternehmen neue Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Die Festsetzung als Gewerbegebiet (GE) soll beibehalten werden. Die öffentliche Grünfläche entfällt.

Teilbereich G:

Ziel ist die Schaffung von gewerblichen Erweiterungsflächen für die ansässige Firma. Vorhandene Wegeverbindungen werden mit dem Vorhaben überplant. Die Festsetzung als Gewerbegebiet (GE) soll beibehalten werden.

Teilbereich H:

Im Teilbereich H ist eine Anpassung an die Bestandsbebauung und -nutzung vorgesehen. Die Festsetzung als Gewerbegebiet (GE) bleibt bestehen.

Teilbereich I:

Im Teilbereich I ist eine Anpassung an die Bestandsbebauung vorgesehen. Dem ansässigen Unternehmen sollen dabei neue Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Die Festsetzung als Gewerbegebiet (GE) soll beibehalten werden.

Zur Umsetzung der Planung ist die erforderliche planungsrechtliche Grundlage zu schaffen. Dazu soll der rechtskräftige Bebauungsplan Ap 161 – Gewerbegebiet Aplerbeck Ost – geändert werden (Änderung Nr. 1).

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes erfordert eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, da im Verfahren nach der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB der Entwurf des Bebauungsplanes geändert oder ergänzt worden ist.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 gemäß der Verwaltungsvorlage Drucksache Nr.: 32058-23 folgenden Beschluss gefasst:

...VII. „Der Rat der Stadt beschließt, den Entwurf der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 161 – Gewerbegebiet Aplerbeck Ost – Teilbereiche A, C-I einschließlich Begründung im Falle von

Änderungen oder Ergänzungen des Entwurfs nach der öffentlichen Auslegung unter den Voraussetzungen des § 4a Abs. 3 S. 1–3 BauGB erneut auszulegen und die Stellungnahmen erneut einzuholen bzw. eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchzuführen, sofern die Änderungen oder Ergänzungen nicht die Grundzüge der Planung des Entwurfs berühren.“

Rechtsgrundlage:

§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 161 – Gewerbegebiet Aplerbeck-Ost – Teilbereiche A, C-I wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Folgende Gutachten liegen zum Bebauungsplanverfahren Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 161 – Gewerbegebiet Aplerbeck-Ost – vor:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Neubau eines Baumarkts der Firma Bauhaus in Dortmund Aplerbeck, Verf.: ecotone, Hagen 22.08.2018 (Teilbereich B)
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur geplanten Entwicklung von gewerblicher Nutzung im Gewerbegebiet Aplerbeck-Ost, Verf.: Stelzig, Soest August 2018 (Teilbereich D)
- Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP Stufe I) zur Änderung des Bebauungsplanes Ap 161 in Dortmund Aplerbeck, Verf.: ecoda, Dortmund 01.12.2020 (Teilbereich E)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Abriss von Roller und Neubauten in Dortmund Aplerbeck, Verf.: ecotone, Dortmund 25.02.2022, ergänzt 23.06.2023 (Teilbereich A)
- Abschätzung der artenschutzrechtlichen Bedeutung (ASP Stufe I) für die Neufassung des Bebauungsplanes auf dem Grundstück der Tintometer GmbH in der Schleefstraße, Dortmund, Verf.: bosch und partner, 23.12.2021 (Teilbereich G)
- Umweltanalyse, Bielefeld April 20 „Aplerbeck-Ost“ Bodenkundliches Gutachten Nr. 80_01 2017, Verf.: Institut für Umwelt-Analyse, Bielefeld April 2018 (Teilbereiche D, E)
- Aplerbeck-Ost, Bodenkundliches Gutachten, Verf. IFUA, Bielefeld, April 2018 (Teilbereiche D, E2 und E2)
- Auswirkungsanalyse zur geplanten Erweiterung eines BAUHAUS Bau- und Heimwerkermarktes in Dortmund-Aplerbeck, Schleefstraße, Verf.: GMA, Köln Juli 2018, ergänzende Stellungnahme „Erweiterung Bauhaus in Dortmund-Aplerbeck“, Verf.: GMA, Köln 29.04.2020 (Teilbereich B)
- Auswirkungsanalyse - Umstrukturierung des Roller-Möbelmitnahmemarktes am Standort Schleefstraße 28 in Dortmund Aplerbeck, Verf.: BBE Handelsberatung GmbH, Köln

April/Juli 2022 (Teilbereich A)

- Gutachterliche Bewertung der Stadt- und Regionalverträglichkeit möglicher Einzelhandelsnutzungen am Standort Schleefstraße in Dortmund, Verf.: CIMA Beratung + Management GmbH, Köln Mai 2023 (Teilbereich D)
- Verkehrsgutachten, (Verf. Ambrosius Blanke Verkehr Infrastruktur, Bochum, Juli 2019)

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in der Form von Fachgutachten) verfügbar und können unter der unten angegebenen Internetadresse eingesehen werden bzw. liegen ebenfalls öffentlich aus:

Umweltbericht mit Informationen u. a. zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Erholung, Kulturelles Erbe und sonstigen Sachgütern. Ferner liegen Informationen u.a. zu den Themen Altlasten, Methangas, Bergbau, Geräuschimmissionen, Lichtimmissionen, Kampfmittel, Beleuchtung, Denkmalschutz, Verkehr, Energieeffizienz, Klimaanpassung und Klimaschutz, Artenschutz, Bodenschutz / Hydrogeologie, Baumschutz, Entwässerung, Überflutungsschutz und Niederschlagswasser vor.

Der Entwurf der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 161 – Gewerbegebiet Aplerbeck-Ost –, der Entwurf der Begründung und die oben genannten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen können vom 20.04.2026 bis zum 04.05.2026 einschließlich im Internet unter dortmund.de/bauleitplanverfahren eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Der Entwurf der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 161 wird mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt. Im Zuge der

erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB werden die wesentlichen Planungsinhalte beibehalten. Der Bebauungsplan-Entwurf hat Planänderungen und Ergänzungen erfahren. Diese sind in der Planzeichnung farblich kenntlich gemacht und werden in einem separaten Dokument aufgeführt, welches ebenfalls im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt wird.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit können Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Entwurfes zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ap 161 – Gewerbegebiet Aplerbeck-Ost – vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. dass als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die o. g. Unterlagen während der o. g. Veröffentlichungsfrist beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Verwaltungsgebäude Freistuhl 7, 44135 Dortmund, 9. Etage neben Zimmer 9.06, zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen:

Auslegungszeiten des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes:

montags bis mittwochs	7:30 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr
donnerstags	7:30 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
freitags (außer an Feiertagen).	7:30 bis 12 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Dortmund insbesondere auf elektronischen Übertragungsweg (z. B. E-Mail an bebauungsplan_4@stadtdo.de), schriftlich (zweckmäßigerweise beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Freistuhl 7, 44135 Dortmund) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter den Rufnummern 0231 50-26365 (Herr Jeschka) oder 0231 50-26082 (Herr Doehring) zu vereinbaren.

Dortmund, den 30.03.2026

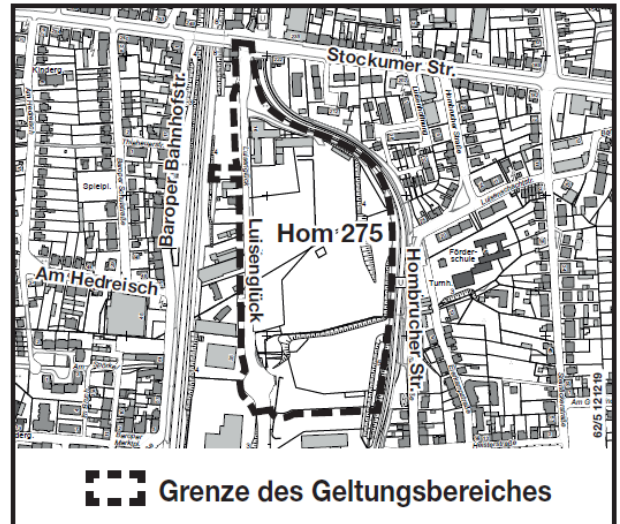
gez.

Alexander Kalouti
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung

Aufstellung des Bebauungsplanes Hom 275 – Luisenglück –,
hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes



Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das gesamte Entwicklungsareal sowie die Straße Luisenglück als äußere Erschließung des Plangebietes. Er wird begrenzt im Nordosten und Osten durch den Verlauf der Stadtbahnlinie mit der Stadtbahnhaltestelle Eierkampstraße, im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 989 der Flur 1, Gemarkung Kirchhörde. Im Westen verläuft die Geltungsbereichsgrenze entlang der westlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße „Luisenglück“, wobei das Grundstück, das sich nördlich des Grundstücks Luisenglück Hausnummer 19 befindet (Flurstück 2496, Flur 3, Gemarkung Barop) mit in den Geltungsbereich einbezogen ist. (siehe beigefügten Übersichtsplan zum Bebauungsplan Hom 275 – Luisenglück –). Die gesamte Fläche umfasst eine Größe von ca. 8 ha.

Die genauen Abgrenzungen sind dem beige-fügten Übersichtsplan der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 35016-24) zu entnehmen.

Planungsziele:

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung folgender städtebaulicher Zielsetzungen / Nutzungen schaffen:

- Schaffung eines Wohnquartiers mit Nutzungsmischung einschließlich einer Tageseinrichtung für Kinder sowie Arrondierung mit gewerblichen Nutzungen
- Ausbau der Straße Luisenglück durch die Tiefbauverwaltung, Schaffung von Radverkehrsanlagen und Gehwegen, Realisierung einer inneren Erschließung und fußläufige Anbindung des neuen Quartiers sowohl an die Stadtbahnhaltestelle Eierkampstraße als auch nach Westen an den neu geplanten S-Bahn-Haltepunkt Barop
- Realisierung einer zentralen Grünachse mit Fußweg und eines Kinderspielplatzes im Osten des Plangebietes
- Ansiedlung eines Lebensmittel-Discounters mit ergänzenden Fachmärkten sowie Gastronomie

Das Plangebiet gliedert sich nach wie vor in zwei Teilbereiche: Im Norden (ehemaliges Gelände Schroerbau) ist die Entwicklung eines Wohngebietes vorgesehen, das entlang der Straße Luisenglück durch Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen ergänzt wird. Auf der südlichen Teilfläche (Plateaufläche) ist ein Einzelhandelsstandort mit insgesamt maximal 2.300 m² Verkaufsfläche einschließlich eines Lebensmittel-Discounters und Gastronomie sowie zwei Fachmärkten bereits realisiert worden.

Innerhalb des nördlichen Teils des Plangebiets (Wohn- und Urbanes Mischgebiet) ist die Realisierung öffentlicher Grünflächen, einer Grünverbindung entlang der Stadtbahn und eines großen Kinderspielplatzes vorgesehen. Die Grünflächen sind mit Fußwegen durchzogen,

die die Durchlässigkeit des Plangebietes für Fußgänger gewährleisten und insbesondere die fußläufige Anbindung an die Stadtbahnhaltestellen „Eierkampstraße“ im Osten und „Barop Parkhaus“ im Norden gewährleisten.

Die zentrale Grünachse ist von der Straße Luisenglück über einen Quartiersplatz, auf dem Gastronomie angesiedelt werden soll, erreichbar, der über zwei großzügige Durchgänge an die auszubauende Straße Luisenglück anschließt. Das Baukonzept im Bereich des Platzes minimiert die Lärmbelastung im dahinter liegenden Wohngebiet deutlich.

Insgesamt enthält der Bebauungsplan flexible Regelungen, darunter auch die großzügig gefassten Baufenster, die nur in einzelnen Teilbereichen enger gefasst oder durch Baulinien zwingend zu bebauen sind. Gestalterische Festsetzungen wurden nur vereinzelt für sensible Bereiche in den Bebauungsplan aufgenommen (z. B. Werbeanlagen, Dachformen, Vorgärten).

Der Bebauungsplan wird flankiert durch einen städtebaulichen Vertrag, der zwischen dem Projektentwickler und der Stadtverwaltung abgeschlossen wurde.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 35016-24) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplanes Hom 275 – Luisenglück – für den unter Punkt 1 dieser Vorlage beschriebenen räumlichen Geltungsbereich als Satzung.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.“

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Hom 275 – Luisenglück – wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Hingewiesen wird:

- auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuche über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplanes.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungs-

planes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

- auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW.

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Hom 275 – Luisenglück – als Satzung in Kraft.

Nach § 10 Abs. 3 BauGB liegen der Bebauungsplan Hom 275 – Luisenglück –, die Begründung vom 21.03.2024 sowie die zusammenfassende Erklärung ab sofort beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Freistuhl 7, 9. Etage, derzeit im Zimmer 9.II dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann den Bebauungsplan

und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes im Geoportal unter <https://www.dortmund.de/themen/planen-und-bauen/stadtplanung/bebauungspläne/rechtskräftige-bebauungspläne/> eingesehen werden.

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften und sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt eingesehen werden.

Dortmund, den 27.11.2025

gez.

Alexander K a l o u t i
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung;
Aufstellung des Bebauungsplanes Hom 275
– Luisenglück –,
hier: Förderung von Schallschutzmaßnahmen**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Hom 275 – Luisenglück – wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, in der festgestellt wurde, dass es an einzelnen Wohngebäuden innerhalb des Plangebietes infolge von Verkehrslärm zu einer Überschreitung des Schwellenwertes von 70 dB(A) tagsüber/60 dB(A) nachts kommt. Gleichzeitig werden diese Wohngebäude durch die Umsetzung des oben genannten Bebauungsplans zusätzlich belastet.

Die Eigentümer*innen bzw. Erbbauberechtigten folgender Wohngebäude sind daher berechtigt, einen Förderantrag im Rahmen des städtischen Schallschutzfensterprogrammes zu stellen:

- Stockumer Straße 182, 184, 186, 188, 189, 190, 190a, 191, 193, 194, 195, 196, 197, 205, 209, 211, 213, 215, 217, 218, 219, 221, 222, 223, 225, 226, 227, 229, 231, 232, 233, 234, 235, 238, 240, 244, 246, 250, 252, 253, 254, 255, 257, 259, 261, 263, 265, 267, 269
- Krückenweg 128
- Baroper Bahnhofstraße 1
- Harkortstraße 90, 92, 108, 110

Der formlose Antrag auf Erstattung entsprechender Kosten ist vor Durchführung der Maßnahme an das Umweltamt der Stadt Dortmund, Immissionsschutz, Abteilung 60/5-2, Freistuhl 7, 44137 Dortmund zu richten. Der Antrag nebst Anlagen kann auf der Internetseite <https://www.dortmund.de/services/schallschutzfensterprogramm.html> abgerufen werden.

Ein Anspruch auf Erstattung besteht vom Zeitpunkt der Errichtung des ersten Gebäudes (Eingang der Fertigstellungsanzeige nach § 84 Abs. 2 BauO NRW beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Geschäftsbereich 5) an für einen Zeitraum von 3 Jahren zum Jahresende.

Eine Förderung kann, soweit kein Ausschlussgrund vorliegt, auf der Grundlage der o. g. aktuellen Förderrichtlinie gewährt werden.

Dortmund, den 27.11.2025

gez.

Alexander K a l o u t i
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Dortmund und Schwerte (2/II) am 18. Mai 2026

Die 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Dortmund und Schwerte (2/II) findet am Montag, 18. Mai 2026, Uhr 12 Uhr in der Hauptstelle der Sparkasse Dortmund, Freistuhl 2, 44137 Dortmund statt:

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung Niederschrift der Sitzung vom 17. Dezember 2025
2. Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25 SpkG und die Entlastung der Organe der Sparkasse Dortmund
3. Wahlen Verwaltungsrat
Wahl des stellvertretenden Beanstandungsbeamten
4. Verschiedenes

Dortmund, 26. März 2026

Alexander Kalouti
Oberbürgermeister der Stadt Dortmund

Öffentliche Bekanntmachung

Beabsichtigte Teileinziehung eines Teilabschnittes der Uranusstraße

Aufgrund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) i. V. m. 20 Abs. 2 Buchstabe e) der Hauptsatzung vom 12.06.2017 in der Fassung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 07.04.2022 hat die Bezirksvertretung Lütgendortmund in ihrer Sitzung vom 17.03.2026 folgendes beschlossen:

Die Bezirksvertretung Dortmund-Lütgendortmund beschließt gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Einleitung des Teileinziehungsverfahrens der Straße Uranusstraße im Abschnitt zwischen der Provinzialstraße und Neptunstraße zu Lasten des allgemeinen Kraftfahrzeugverkehrs an den Wochentagen Montag bis Freitag – außerhalb der Schulferien – in der Zeit von 7:30 bis 8 Uhr. Die betroffene Verkehrsfläche ist in diesem Zeitraum auf den Fuß- und Radverkehr beschränkt.

Nach Bekanntmachung des Beschlusses der beabsichtigten Teileinziehung und Ablauf einer dreimonatigen Einwendungsfrist kann nach abermaligem Beschluss der Bezirksvertretung die Maßnahme verfügt werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der

GO NRW beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Allgemeinverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss der Bezirksvertretung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis:

Die Begründung und ein Plan, aus dem die Lage der betreffenden Verkehrsfläche ersichtlich ist, kann beim Tiefbauamt der Stadt Dortmund, Königswall 14, Zi. 502, während der Verkehrsstunden, montags bis mittwochs von 8:30 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr, donnerstags von 8:30 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr und freitags von 8:30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Dortmund, den 31.03.2026

Alexander K a l o u t i
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch offenes Verfahren zu vergeben**.

Maßnahme:

Rahmenvertrag für die Lieferung von Kinderfahrzeugen

Leistung:

Rahmenvertrag für die Lieferung von Kinderfahrzeugen

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister